



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches; Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Unterföhring – Teil B

Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.05.2025 festgestellte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Unterföhring – Teil B mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Unterföhring in der Planfassung vom 14.05.2025 ist mit Bescheid des Landratsamtes München vom 01.07.2025, Az.: 4.1-0006/23/FNP Unterföhring, nach § 6 des Baugesetzbuches genehmigt worden.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Unterföhring – Teil B mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Unterföhring – Teil B ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. In ihr ist in knapper und leicht verständlicher Form die Art und Weise beschrieben, wie die Belange des Umweltschutzes und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Unterföhring – Teil B nebst Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.05.2025, sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Fassung vom 14.05.2025 in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Münchner Straße 70 in Unterföhring, Zi.Nr. 208 und 209, 2.Stock, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ferner wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Unterföhring – Teil B nebst Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 14.05.2025, sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Fassung vom 14.05.2025 auf der Homepage der Gemeinde Unterföhring (<https://www.unterfoehring.de/bauen-wirtschaft/bauen/bauleitplanung.html>) und im Geoportal Bayern (<https://www.geoportal.bayern/bauleitplanungsportal>) veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

GEMEINDE UNTERFÖHRING

Andreas Kemmelmeyer
Erster Bürgermeister

Aushang: 18.07.2025
Abnahme: 22.08.2025